

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 12.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Die Einsatzzeit wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Feuerwehrhaus angetretene aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort und Kreisebene mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung pro Lehrgangstag mit bis zu 6 Stunden von 10,00 Euro und über 6 Stunden von 20,00 Euro gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3

Entschädigung für Proben und Übungen

Für die Teilnahme an bis zu 12 Proben und Übungen im Jahr wird keine Aufwandsentschädigung gewährt. Für die Teilnahme an darüber hinaus stattfindenden Proben und Übungen mit einer Dauer von rund 2 Stunden wird eine Entschädigung von 5,00 Euro pro Probe und Übung gewährt.

§ 4

Entschädigung für Brandsicherheitswache

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 14,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.

§ 5

Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordneten Wachdienst im Feuerwehrhaus auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 14,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 14,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Wird während der Dienste nach Absatz 1 und 2 Einsatzdienst geleistet, bestehen die Entschädigungsansprüche nach § 1 Abs. 1 bzw. § 6 sowie § 4 Abs. 1 und 2 nebeneinander.

§ 6

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag für jede volle Stunde 14,00 Euro gewährt.

§ 7

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Gesamtfeuerwehr / Allgemein:

Stellv. Stadtbrandmeister	400,00 Euro/Jahr
Stadtjugendfeuerwehrwart	150,00 Euro/Jahr
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	150,00 Euro/Jahr
Leiter Führungsgruppe	100,00 Euro/Jahr
Obmann Ausbilder Truppmann / Truppführer	50,00 Euro/Jahr
Obmann Ausbilder Feuerwehr-Führerschein	50,00 Euro/Jahr

2. Abteilungen Riedlingen:

Abteilungskommandant	1.500,00 Euro/Jahr
Stellv. Abt.-Kommandant	600,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart + Stellv.	250,00 Euro/Jahr
Ausbilder/Betreuer	250,00 Euro/Jahr

3. Abteilung der Stadtteile

Abteilungskommandant	300,00 Euro/Jahr
Stellv. Abt.-Kommandant	125,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart + Stellv.	200,00 Euro/Jahr
Ausbilder/Betreuer	200,00 Euro/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1. Gesamtfeuerwehr / Allgemein:

Stellv. Stadtbrandmeister	350,00 Euro/Jahr
Stadtjugendfeuerwehrwart	150,00 Euro/Jahr
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart	150,00 Euro/Jahr
Stadtbmann	200,00 Euro/Jahr
Stellv. Stadtbmann	100,00 Euro/Jahr
Schriftführer	150,00 Euro/Jahr
Zentrale Kleiderkammer	500,00 Euro/Jahr
Zentrale Funkwerkstatt	500,00 Euro/Jahr
Leiter Versorgungsteam	200,00 Euro/Jahr
Leiter Führungsgruppe	100,00 Euro/Jahr

2. Abteilung Riedlingen:

Abteilungskommandant	1.500,00 Euro/Jahr
Stellv. Abt.-Kommandant	600,00 Euro/Jahr
Gerätewart	4.000,00 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter + Stellv.	250,00 Euro/Jahr
Ausbilder/Betreuer	250,00 Euro/Jahr
Leiter Ehrengruppe (Obmann)	315,00 Euro/Jahr
Schriftführer	400,00 Euro/Jahr
Kassier	400,00 Euro/Jahr

3. Abteilungen der Stadtteile:

Abteilungskommandant	300,00 Euro/Jahr
Stellv. Abt.-Kommandant	125,00 Euro/Jahr
Gerätewart	250,00 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter + Stellv.	200,00 Euro/Jahr
Ausbilder/Betreuer	200,00 Euro/Jahr
Leiter Ehrengruppe (Obmann)	100,00 Euro/Jahr
Schriftführer	150,00 Euro/Jahr
Kassier	150,00 Euro/Jahr

- (3) Die genannten Entschädigungssätze sind funktionsbezogen, d.h. bei mehreren Personen gleicher Funktion ist die Entschädigung entsprechend aufzuteilen.

§ 8

Antrag

- (1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 sowie der §§ 3 bis 5 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 9

Freiwilligkeitsleistungen

- (1) Die Stadt Riedlingen hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).
- (2) Die Stadt Riedlingen hat die Möglichkeit, als Anerkennung für den langjährig geleisteten Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung oder bei Ernennung zum Ehrenmitglied den Feuerwehrangehörigen eine finanzielle Unterstützung zu gewähren.
- (3) Die Stadt Riedlingen gewährt folgende Zuwendungen zu den Sondervermögen (Kameradschaftskassen) der Einsatzabteilungen, Jugendgruppen und Ehrengruppen:
 1. Einsatzabteilung 20 € pro aktivem Feuerwehrangehörigen
 2. Jugendgruppe 20 € pro Jugendfeuerwehrmitglied
 3. Ehrengruppe pauschal 250 €

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Riedlingen, den 13.12.2022

Marcus Schafft
Bürgermeister